

Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse in der Fassung vom 2. September 2019

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse hat am 2. September 2019 folgende Finanz- und Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beitragspflicht

Für alle ordentlichen Mitglieder und Partnermitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach dem Umsatz und den Regelungen dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beiträge für ordentliche Mitglieder

Von den ordentlichen Mitgliedern sind folgende Beiträge zu entrichten:

- a) die einmalige Aufnahmegebühr gemäß § 3,
- b) der ordentliche Jahresbeitrag, der sich aus dem Grundbeitrag gemäß § 4 und einem variablen Beitrag gemäß § 5 zusammensetzt,
- c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge in Form einer Sonderumlage gemäß § 6.

§ 3 Aufnahmegebühr

Bei Erwerb der Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Aufnahmegebühr beträgt € 25.000 und wird innerhalb einer Woche ab dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands über die Aufnahme als ordentliches Mitglied fällig. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen bis zum Eingang der Aufnahmegebühr. Die Gründungsmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§ 4 Grundbeitrag

- (1) Der Grundbeitrag beträgt mindestens € 1.000 p.a. Er richtet sich nach der Höhe der Netto-Umsatzerlöse (nach Abzug von Umsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern) aus in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten, in Deutschland vertriebenen Erzeugnissen oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen im der Mitgliederversammlung vorangehenden Geschäftsjahrs des Mitglieds:

Umsätze bis 1 Mio. EUR	1.000 EUR,
Umsätze über 1 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR	5.000 EUR,
Umsätze über 10 Mio. EUR bis 100 Mio. EUR	10.000 EUR,
Umsätze über 100 Mio. EUR bis 500 Mio. EUR	15.000 EUR,

Umsätze über 500 Mio. EUR bis 1 Mrd. EUR
Umsätze über 1 Mrd. EUR

20.000 EUR,
25.000 EUR.

- (2) Für Verbände ist der Umsatz zugrunde zu legen, der sich nach der Summe der wirtschaftlichen Betätigung seiner Mitgliedsunternehmen in Deutschland anhand des wirtschaftlichen Umsatzes entsprechend Absatz 1 bemisst. Umsätze von Unternehmen, die sowohl ordentliches Mitglied im Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse als auch in einem Mitgliedsverband des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse sind, werden bei der Ermittlung des Umsatzes des betreffenden Mitgliedsverbands nicht berücksichtigt.

§ 5 Variabler Beitrag

- (1) Der variable Beitrag richtet sich nach Jahresumsatz der Mitglieder und nach dem von den Mitgliedern aufzubringenden Jahresbudget des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse. Er ermittelt sich gemäß folgender Berechnungsformel:

Höhe des Netto-Umsatzes des einzelnen Mitglieds gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 (Jahresumsatz des einzelnen Mitglieds) multipliziert mit der Differenz aus dem aufzubringenden Jahresbudget und der Summe der Grundbeiträge aller Mitglieder; dieses Ergebnis dividiert durch die Summe der Jahresumsätze aller Mitglieder.

- (2) Für Verbände ist der Umsatz zugrunde zu legen, der sich nach der Summe der wirtschaftlichen Betätigung seiner Mitgliedsunternehmen in Deutschland anhand des wirtschaftlichen Umsatzes entsprechend § 4 Absatz 1 Satz 2 bemisst. Umsätze von Unternehmen, die sowohl ordentliches Mitglied im Bundesverband der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse als auch in einem Mitgliedsverband des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse sind, werden bei der Ermittlung des Umsatzes des betreffenden Mitgliedsverbands nicht berücksichtigt.

§ 6 Sonderumlagen

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen ist, können zur Deckung eines bei der Festlegung des Jahresbudgets nicht vorhergesehenen Finanzbedarfs Sonderumlagen erhoben werden, die von den Mitgliedern nach dem in § 5 Abs. 1 geregelten Schlüssel aufzubringen sind.
- (2) Die auf das einzelne Mitglied entfallenden in einem Geschäftsjahr aufzubringenden Sonderumlagen dürfen insgesamt den Betrag des ohne die Sonderumlagen ermittelten ordentlichen Jahresbeitrags für das jeweilige Mitglied nicht überschreiten.

§ 7 Beiträge für Partnermitglieder

- (1) Partnermitglieder zahlen einen vom Vorstand individuell festgesetzten Pauschalbeitrag, dessen Höhe sich an dem Jahresumsatz des jeweiligen Mitglieds, an dessen Teilhabe an den Verbandsleistungen und dem aufzubringenden Jahresbudget des Bundesverbands der Tabakwirtschaft und neuartiger Erzeugnisse orientiert. Er beträgt mindestens € 1.000 jährlich.
- (2) Einnahmen aus Beiträgen von Partnermitgliedern werden in einer spezifischen Rücklage verbucht. Über ihre Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahrs.

§ 8 Ausnahmegestimmungen

- (1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen abweichende Beitragsregelungen zugunsten ordentlicher Mitglieder treffen. Eine abweichende Regelung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Antragsteller belegt, dass in seinem Fall erhebliche Abweichungen von den durchschnittlichen Kostenstrukturen der ordentlichen Mitglieder in seiner Mitgliedergruppe vorhanden sind oder ein erhebliches Missverhältnis zwischen Beitrag und Teilhabe an den Verbandsleistungen besteht.
- (2) In Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag über Beitragserlasse oder -ermäßigungen entscheiden.

§ 9 Zahlungseinzug und -modalitäten

- (1) Beiträge ordentlicher Mitglieder sind in vier Raten jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Die Raten zum 1. Januar und 1. April eines laufenden Jahres werden als Akontozahlungen in Höhe von 25 % des Vorjahresbeitrages entrichtet. Die Raten zum 1. Juli und 1. Oktober ergeben sich aus der Beitragsrechnung, bei der die Akontozahlungen verrechnet werden.
- (2) Mit Partnermitgliedern können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (3) Die Mitglieder sind gemäß § 7 der Satzung verpflichtet, die für die Beitragsbemessung erforderlichen Angaben zu machen, insb. ihren für die Ermittlung der Höhe des Grundbeitrages gemäß § 4 und des variablen Beitrages gemäß § 5 maßgeblichen Umsatz zu melden. Die Meldung hat bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres an die Geschäftsstelle zu erfolgen.
- (4) Bei Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds während des Laufs eines Geschäftsjahres wird der variable Beitrag des betreffenden Mitglieds zeitanteilig für den Zeitraum ab Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats nach dem in § 5 Abs. 1 geregelten Schlüssel berechnet. Der variable Beitrag der übrigen ordentlichen Mitglieder in dem betreffenden Geschäftsjahr ändert sich nicht.

* * *